

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 9. April 1952

| Nr.44

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer)	279
20. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik	281
10.3.52	Anweisung für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen	283
28. 3. 52	Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie	283
29. 3. 52	Preisverordnung Nr. 235 — Verordnung über die Prüfung und Bestätigung von Preisen und über den Rechnungsvermerk bei Reparationslieferungen	285
	Berichtigungen	286
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 10 vom 2. April 1952	286

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit  
von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen  
(Berechnung und Entrichtung  
der Abschlagszahlungen  
auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer).**

**Vom 18. März 1952**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu entrichten.

(2) Die Abschlagszahlungen sind entweder in festen Beträgen zu zahlen oder auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu berechnen und zu entrichten.

(3) a) Vierteljahreserklärungen haben die Steuerpflichtigen abzugeben, die Einkünfte aus einem Industriebetrieb oder Leistungsbetrieb mit einem Umsatz von über 50 000,—DM oder aus einem Handelsbetrieb mit einem Umsatz von über 100 000,—DM erzielt haben. Maßgebend ist der Umsatz nach der letzten Veranlagung.

b) Als Industriebetrieb oder Leistungsbetrieb gelten alle die Betriebe, deren Steuernummer mit den Ziffern 2 bis 8 beginnt. Als Handelsbetrieb gelten alle Betriebe, deren Steuernummer mit der Ziffer 9 beginnt.

c) In allen übrigen Fällen werden die Abschlagszahlungen festgesetzt.

(4) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden bei Land- und Forstwirten, Gärtnern und

Diese Ausgabe enthält folgende Beilagen:

- das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);
- das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (40 Seiten).